

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach
vom 24.10.2016

Die Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach -als Friedhofsträgerin- erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lip-pischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Grabmal- und Bepflanzungs-satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Grabbeete	3
§ 3 Bepflanzung.....	3
§ 4 Beschränkungen.....	4
§ 5 Grabmale - Allgemeines.....	4
§ 6 Grabmale aus Stein	4
§ 7 Grabmale aus Holz.....	4
§ 8 Grabmale aus Metall	5
§ 9 Maße	5
§ 10 Gestaltung.....	6
§ 11 Regelungen in der Friedhofssatzung	6
§ 12 Öffentliche Bekanntmachung	7
§ 13 Inkrafttreten	7

Präambel

Der Friedhof und seine Gestaltung sind Zeichen des Trosts und der Hoffnung für die Trauernden ebenso wie Zeugnis und Bekenntnis der Christen vor der Welt. Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen der christlichen Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes widerspricht.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutsam. Darum sollen die Grabstätten in Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus empfängt die Gemeinde verbindliche Maßstäbe für die Anlage und Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale.

§ 1 Allgemeines

Für die Grabstätten gelten, mit Ausnahme der Rasengrabanlage, die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung und dieser Satzung. Für die Rasengrabanlage gilt §§ 14, 14 a der Friedhofssatzung.

§ 2 Grabbeete

- (1) Die Grabstätte ist als bodengleiches Grabbeet anzulegen und zu bepflanzen. Bei Grabstätten mit Einfassung muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (2) Alle Grabstätten sind an den Wegen durch senkrecht stehende Natursteine von 6 - 8 cm Stärke und mindestens 50 cm Stücklänge zu begrenzen.

§ 3 Bepflanzung

- (1) Die Grabstätte muss gärtnerisch gestaltet und dauernd instandgehalten werden. Die Bepflanzung soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpassen. Verwelkte Kränze, Blumen und vergangener Grabschmuck sind zu entfernen.
- (2) Die Grabstätte soll zum überwiegenden Teil mit bodendeckenden Pflanzen, wie Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca begrünt werden. Dabei darf nur eine Pflanzenart gewählt werden. Zusätzlich kann die Grabstätte mit der Jahreszeit entsprechenden Blumen bepflanzt werden.
- (3) Die in der Anlage (gemäß § 5 Absatz 2 der Mustersatzung der Landeskirche) genannten Pflanzen sind als Flächenbegrünung oder als Einzelgehölz für die Grabbepflanzung besonders geeignet.
- (4) Als Bepflanzung sind zugelassen:
 - a) bei Wahlgräbern Pflanzen bis zu einer Höhe von 1,50 m,
 - b) bei Reihengräbern Pflanzen bis zu einer Höhe von 1,20 m,
 - c) bei Urnengräbern Pflanzen bis zu einer Höhe von 0,50 m.
- (5) Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege des Friedhofs nicht beeinträchtigen.
- (6) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich nicht auffallend aussehen und nicht aus Kunststoff sein.
- (7) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

§ 4 Beschränkungen

- (1) Auf den Grabstätten sind nicht gestattet:
 - a) Grabgebäude und Blumenschalen aus überwiegend künstlichen Werkstoffen,
 - b) Blumenschalen, Blumenvasen und Grablaternen über 30 cm Höhe und Breite,
 - c) das Einfassen mit Steinen, Hecken, Holz, Glas, Eisen, Kunststoff und Ähnlichem,
 - d) das Abdecken mit Kies, Steinen, Platten, Folien, Torf und Ähnlichem,
 - e) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - f) das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten,
 - g) das Verlegen von mehr als einer Trittplatte aus Naturstein.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass Anlagen, die dieser Satzung widersprechen, geändert oder entfernt werden. Das Vorgehen bestimmt sich nach § 23 der Friedhofssatzung.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der oder die Nutzungsberechtigte die Grabstätte einschließlich des Grabmals abzuräumen oder abräumen zu lassen. Geschieht dies nicht, so findet § 23 der Friedhofssatzung Anwendung.

§ 5 Grabmale - Allgemeines

- (1) Für die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 der Friedhofssatzung gelten die gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäbe.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Holz und Metall bestehen. Sie müssen ein Fundament haben.
- (3) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden. Weitere Grabmale sind nur in liegender Form zulässig.
- (4) Die Größe des Grabmals muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Liegende Grabmale sollen ein Fünftel der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten. Die Steinstärke muss die Standsicherheit des Grabmals gewährleisten.
- (5) Die Schrift darf nicht unverhältnismäßig groß sein. Worte, Ornamente, Symbole und andere Gestaltungen dürfen christlicher Auffassung nicht widersprechen. Gleiches gilt für andere Anlagen auf der Grabstätte.
- (6) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist etwa 30 cm über dem Erdboden die Grabnummer in einer Größe von 15 mm anzubringen. In gleicher Weise darf auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung des Steinmetzbetriebs angebracht werden.

§ 6 Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale sollen Natursteine verwendet werden.
- (2) Gesteinsbrocken, Tropfsteine, Kunststeine sowie die Verwendung von Zement, Beton, Gips, Glas und Keramik sind nicht gestattet. Glanz und Spiegelwirkung auf dem Stein müssen vermieden werden.
- (3) Als Form darf ein Kreuz, eine Stele, eine Tafel, ein kubisches oder ein liegendes Grabmal oder eine freistehende Figur gewählt werden. Nicht zulässig ist ein liegendes oder schräggestelltes Kreuz. Die Form des Grabmals soll sich der Umgebung einfügen.
- (4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein. Sie dürfen einen Sockel haben, der mit dem Fundament unmittelbar verbunden ist.

§ 7 Grabmale aus Holz

- (1) Als vorläufige Grabzeichen dienen Holzkreuze und Holztafeln.

- (bb) liegende Grabmale:
bei einstelligen Grabstätten: Breite 35 – 50 cm
Länge 40 – 70 cm
Höhe 15 – 20 cm
- bei mehrstelligen Grabstätten: Breite 80 – 100 cm
Länge 50 – 75 cm
Höhe 15 – 25 cm
- d) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
(aa) stehende Grabmale: Höhe 80 cm
Höchstbreite 45 cm
Mindeststärke 12 cm
- (bb) liegende Grabmale: Höchstmaß 50 x 50 cm
Mindestmaß 30 x 30 cm
Mindeststärke 10 x 15 cm
- (2) Urnengrabstätten dürfen höchstens zur Hälfte durch das Grabmal bedeckt sein.
(3) Figürliche Grabmale sind in ihrer Größe und einzelnen Abmessungen der Umgebung anzupassen. Der Friedhofsverwaltung ist ein Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann ein Modell verlangen.

§ 10 Gestaltung

- (1) Das Grabmal und seine Schrift, Ornamente und Symbole müssen aus gleichem Material bestehen.
- (2) Schrift, Ornamente und Symbole des Grabmals müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff oder ein Öl- und Lackanstrich.
- (4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gleichmäßig gestaltet sein. Es ist nur ein Schrifttyp zu verwenden. Nicht beschriftete Flächen für Schriftnachträge sollen in gleicher Weise bearbeitet werden. Erhabene Buchstaben oder eine genutete Schrift sollen nicht niedriger sein als 5 mm. Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein. Abweichend von Absatz 1 sind Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.
- (5) Die Wiedergabe von Bibelstellen ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen stehen.
- (6) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der Verstorbenen ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben zur Person enthalten. Vornamen sind vor dem Familiennamen zu nennen.
- (7) Neben Inschriften als Gestaltungselement sind Zeichen, Sinnbilder und Darstellungen, die den christlichen Glauben bezeugen, zugelassen.
- (8) Die Friedhofsträgerin kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn sie sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofs einfügen.

§ 11 Regelungen in der Friedhofssatzung

- (1) Das Verfahren beim Errichten, Verändern und Entfernen von Grabmalen regeln §§ 24 und 27 der Friedhofssatzung.
- (2) Das Sichern der Standfestigkeit der Grabmale regelt § 25 der Friedhofssatzung.

- (3) Den Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume regelt §26 der Friedhofssatzung.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
(3) Die Satzung in der jeweils geltenden Fassung liegt im Gemeindebüro dauernd aus.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ende der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 30. Oktober 2006 außer Kraft.

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach

(Siegel)

Düsseldorf, den

Vorsitzende/r

Mitglied

GEHÖLZE

Acer japonicum in Arten / Unterarten	- Japanischer Fächerahorn -
Acer palmatum	- Fächerahorn -
Berberis buxifolia 'Nana'	- Buchsblättrige Berberitze -
Berberis thunbergii i.S.	- Heckenberberitze -
Berberis x frikartii	- Lackgrüne Berberitze -
Berberis verruculosa-	Warzenberberitze -
Berberis julianae	- Großblättrige Berberitze -
Buxus sempervirens i.S.	- Europäischer Buchsbaum -
Chaenomeles japonica i.S	- Japanische Zierquitte -
Corylopsis pauciflora	- Winter-Scheinhasel -
Cotoneaster praecox	- Nanshan Zwergmispel -
Cotoneaster salicifolius 'Parkteppich'	- Weidenblättrige Felsenmispel -
Cytisus x praecox	- Elfenbeinginster -
Cytisus x kewensis	- Niedriger Elfenbeinginster -
Daphne mezereum	- Gewöhnlicher Seidelbast - Kellerhals
Deutzia gracilis	- Zierliche Deutzie -
Enkianthus campanulatus	- Japanische Prachtglocke -
Fothergilla major	- Großer Federbuschstrauch -
Genista lydia	- Lydischer Ginster -
Hedera helix 'Aborescens'	- Gewöhnlicher Efeu / Altersform -
Hibiscus syriacus in Sorten	- Rosen - Eibisch -
Hypericum patulum 'Hidcote	- Großblumiges Johanniskraut -
Ilex crenata in Sorten	- Japanische Stechpalme -
Ilex crenata 'Convexa'	- Japanische Hülse -
Kalmia angustifolia	- Schmalblättriger Berglorbeer -
Magnolia stellata	- Sternmagnolie -
Mahonia aquifolium 'Apollo'	- Niedrige Mahonie -
Pieris japonica	- Japanische Lavendelheide -
Pieris floribunda	- Vielblütige Lavendelheide -
Potentilla fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	- Fünffingerstrauch -
Prunus laurocerasus 'Otto Luyken'	- Immergrüne Lorbeerkirsche -
Pyracantha 'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	- Feuerdorn -
Rhododendron schwach wachsende Hybriden	- Alpenrose -
Rhododendron repens (Hybriden)	- Rote Zwergrhododendron -
Skimmia japonica i.S.	- Frucht Skimmie -
Viburnum davidii	- Immergrüner Kissenschneeball -
Rosen	- Niedrige Hybriden -

KONIFEREN - NADELGEHÖLZE

Chamaecyparis obtusa 'Nana Gracilis'	- Zwergige Muschelzypresse -
Chamaecyparis pisifera 'Filifera Nana'	- Zwergfadenzypresse -
Juniperus squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	- Bergwacholder -
Juniperus chinensis 'Blaauw'	- Breiter chinesischer Wacholder -
Picea abies 'Echiniformis'	- Igelfichte -
Picea abies 'Maxwellii'	- Hellgrüne Nestfichte -
Picea abies 'Little Gem'	- Kissenfichte -
Picea abies 'Nidiformis'	- Nestfichte -
Picea abies 'Pygmaea'	- Gnomfichte -
Pinus pumila 'Glauca'	- Blaue Kriechkiefer -
Pinus mugo 'Gnom'	- Zwergbergkiefer -

Pinus mugo var. pumilio	- Zwerglatsche -
Taxus baccata 'Fastigiata'	- Säuleneibe -
Taxus baccata 'Semperaurea'	- Gelbe Eibe -
Taxus baccata 'Summergold'	- Gelbe flache Tafelneibe -
Taxus x media 'Hicksii'	- Säulen Heckeneibe -
Thuja occidentalis 'Danica'	- Abendl. Zwerglebensbaum -
Tsuga canadensis 'Jeddeloh'	- Kugelhemlocktanne -
Tsuga canadensis 'Nana'	- Strauchige Hemlocktanne -

BODENDECKENDE GEHÖLZE

Calluna vulgaris in Sorten	- Besenheide, Heidekraut -
Cornus canadensis	- Kanadischer Hartriegel -
Cotoneaster adpressus	- Zwergmispel -
Cotoneaster dammeri 'Thiensen'	- Flache Kriechmispel -
Cotoneaster horizontalis	- Fächer Zwergmispel -
Cotoneaster microphyllus 'Cochleatus'	- Immergrüne Zwergmispel -
Daphne mezereum 'Rubra Select'	- Roter Seidelbast -
Daphne cneorum	- Rosmarin Seidelbast -
Euonymus fortunei 'Coloratus'	- Kriechender Purpur Spindelstrauch -
Euonymus fortunei 'Variegatus'	- Weißer Spindelstrauch -
Euonymus fortunei 'Vegetus'	- Kriechender Spindelstrauch -
Gaultheria procumbens	- Niedrige Rebhuhnbeere -
Hedera helix in Sorten	- Gewöhnlicher Efeu -
Rosen	- Bodendeckende Sorten -
Juniperus communis 'Repanda'	- Teppichwacholder -
Juniperus sabina 'Tamariscifolia'	- Tamarisken Wacholder -
Pachysandra terminalis 'Green Carpet'	- Niedriges Schattengrün -
Taxus baccata 'Repandens'	- Kisseneibe -

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga reptans	- Kriechender Günsel -
Azorella trifurcata	- Andenpolster -
Carex morrowii 'Variegata'	- Japansegge -
Cotula squalida	- Fiederpolster -
Dryas suendermannii	- Silberwurz -
Festuca glauca	- Blauschwingel -
Festuca ovina	- Schafschwingel -
Geranium niedrige Arten und Sorten	- Storchschnabel -
Helianthemum Hybr. in Sorten	- Sonnenröschen -
Iberis sempervirens 'Schneeflocke'	- Schleifenblume -
Iberis sempervirens 'Zwergschneeflocke'	- Zierliche Schleifenblume -
Lavandula angustifolia 'Munstead'	- Dunkelblauer Lavendel -
Luzula nivea	- Schneeweiße Hainsimse -
Phyllitis scolopendrium	- Hirschezungenfarn -
Prunella grandiflora	- Braunelle -
Saxifraga x urbium u.a.	- Porzellanblümchen -
Sedum in Arten	- Mauerpfeffer - / -Fetthenne -
Teucrium chamaedrys	- Edel Gamander -
Thymus in Arten und Sorten	- Thymian -
Tiarella cordifolia et var. collina	- Schaumblüte -
Waldsteinia ternata	- Golderdbeere -
Vinca minor	- Immergrün -